

Richtlinie zur Erhebung von Mieten und Pachten im Gemeindegebiet Bockau

§ 1

Erhebung von Mieten und Pachten

Die Gemeinde Bockau erhebt für die kommunalen Grundstücke und Gebäude Miet- und Pachtentgelte, von dieser Richtlinie ausgenommen sind die kommunalen Wohnungen.

§ 2

Mietentgelte

1. Für die gewerblich genutzten Räume und Flächen werden folgende Richtwerte für die monatliche Miete pro m² empfohlen:

Büroräume	3,50 – 5,50 EUR
Praxisräume	4,50 – 8,00 EUR
Ladengeschäfte	7,50 – 10,00 EUR
Lagerräume	2,50 – 3,50 EUR
Lagerflächen	2,50 – 3,50 EUR
Fabrikationsräume	3,50 – 6,50 EUR
Warenautomat	30,00 EUR

2. Für Garagen und Stellplätze gelten folgende monatliche Richtwerte:

Garage je nach baulichem Zustand	25,00 – 30,00 EUR
Stellplätze je nach baulichem Zustand	10,00 – 15,00 EUR

§ 3

Festsetzung, Ausnahmeregelung

1. Die Mietpreise für die vermieteten Räume und Objekte sind zwischen Vermieter und Mieter im Rahmen der genannten Richtwerte frei zu vereinbaren. Dabei sind die Lage, die Ausstattung und der bauliche Zustand zu berücksichtigen.

2. Die Richtwerte gelten als Höchstpreise und können in begründeten Fällen bzw. auf Antrag unterschritten werden. Über Abweichungen von den vorgegebenen Werten entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Bockau.

§ 4

Pachtentgelte

Für verpachteten Grund und Boden legt die Gemeinde Bockau folgende Jahressätze fest:

Landwirtschaftliche Nutzflächen	25,00 EUR/ha
Rest- und Splitterflächen, die unmittelbar An Grundstücken angrenzen und anderweitig nicht nutzbar sind, d.h., als Öd- und Unland bewertet werden und für eine Bebauung bzw. gärtnerische Nutzung	0,25 EUR/m ²

ungeeignet sind

für gemeinnützige Kleingartenvereine 0,04 EUR/m²

für sonstige Grundstücke

Unbebaut 0,15 EUR/m²

Bebaut mit Gartenlauben bis 24 m² 0,40 EUR/m²

Wochenend-, Ferien- oder Block-
Häuser größer als 24 m² incl. Terrasse 0,60 EUR/m²

§ 5 Differenzierungen

Bei größeren Grundstücken, auf denen sich Öd- oder Unlandflächen befinden, kann eine differenzierte Bewertung beantragt werden. Der Hauptausschuss des Gemeinderates begutachtet dann im Einzelfall den Antrag und legt das Pachtentgelt fest.

§ 6 Anpassungen

Die in dieser Richtlinie angegebenen Miet- und Pachtentgelte können jährlich entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde Bockau und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Vertraglich festgesetzte Miet- und Pachtentgelte sind davon während der Vertragsdauer nicht betroffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft.


Baumann
Bürgermeister